NfS 09/46

★ **Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen mit Rettungsbooten (IMO-Rundschreiben MSC.1/ Circ.1206 Rev.1).**

(Beilage im NfS-Heft 16/2007 aufgehoben)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat das IMO-Rundschreiben MSC.1/ Circ.1206 Rev.1 in deutscher Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist im Verkehrsblatt Heft 19/2009, S. 675 veröffentlicht und in der Mitte des Heftes abgedruckt.

★ **Klarstellung zur SOLAS-Regel III/19.**

1 Der Schiffssicherheitsausschuss ist auf seiner sechsundachtzigsten Tagung (27. Mai bis 5. Juni 2009), nach Prüfung einer vom Unterausschuss „Schiffsentwurf und Ausrüstung" auf dessen zweiundfünfzigster Tagung geäußerten Empfehlung, übereingekommen, dass es erforderlich ist, klarzustellen, wie SOLAS-Regel III/19.3.3.3 anzuwenden ist.

2 Nach SOLAS-Regel III/19.3.3.3 muss jedes Rettungsboot mindestens einmal in drei Monaten im Rahmen einer Übung zum Verlassen des Schiffes zu Wasser gelassen und von der ihm zugeteilten Besatzung im Wasser manövriert werden. Während diese Regel bestimmt, dass jedes Rettungsboot von der ihm zugeteilten Besatzung im Wasser manövriert werden muss, schreibt sie nicht vor, dass die zugeteilte Besatzung sich an Bord des Rettungsbootes befinden muss, wenn dieses zu Wasser gelassen wird.

3 Der Ausschuss kam überein, dass die zugeteilte Besatzung nicht dazu verpflichtet sein soll, an Bord von Rettungsbooten zu sein, wenn diese zu Wasser gelassen werden, es sei denn, der Kapitän vertritt, im Rahmen der ihm gemäß Absatz 5.2 des ISM-Codes übertragenen Befugnisse und unter Berücksichtigung aller Sicherheitsgesichtspunkte, die Auffassung, dass das Rettungsboot zu Wasser gelassen werden sollte, während sich die zugeteilte Besatzung an Bord befindet.

4 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, bei der Anwendung der Vorschriften der SOLAS-Regel III/19 die oben dokumentierte Klarstellung zu berücksichtigen und sie allen Beteiligten sowie insbesondere den Kontrollbeamten der Hafenstaaten zur Kenntnis zu bringen.